

1. Allgemeines – Systematik der neuen CoronaSchVO

Es handelt sich um eine gänzlich neue Regelung, die die Systematik der CoronaSchVO vom 24. Juni in der zuletzt gültigen Fassung mit den Inzidenzstufen 0-4 überwindet.

Zugangsbeschränkungen gelten nach der ab dem 20.8.2021 gültigen CoronaSchVO vom 17.8.2021 nur noch für Veranstaltungen in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz ab 35. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NRW veröffentlicht die Feststellung, dass in einem Kreis/einer kreisfreien Stadt die Beschränkungen gelten bzw. nicht mehr gelten täglich aktuell unter www.mags.nrw.de. Die Feststellungen gelten jeweils ab dem Tag nach der Veröffentlichung (§ 4 (2) Satz 2).

Sofern für den Zugang zu Veranstaltungen eine Testung auf das Corona-Virus erforderlich ist, sind die Testergebnisse von Antigen-Schnelltests und von PCR-Tests 48 Stunden gültig. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schüler*innenausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den Schultestungen als getestete Personen, vgl. § 2 (8) Satz 2 und 3. Die CoronaSchVO lässt grundsätzlich die Bescheinigung eines negativen Antigen-Schnelltests genügen. Nur in besonderen Fällen ist ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests erforderlich (z. B. in Discos).

Menschen, die genesen oder geimpft sind, werden als immunisiert betrachtet (§ 2 (8) Satz 1).

Einrichtungen, die in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchführen, haben dem zuständigen Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, vgl. § 2 (3).

2. Zugangsbeschränkungen, Testpflicht - § 4

Wie oben schon erwähnt, gelten ab der Feststellung des MAGS, dass in einem Kreis/einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz bei 35 oder darüber liegt, Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen.

Diese dürfen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen besucht/in Anspruch genommen werden – „3-G-Regelung“ – vgl. § 4 (2).

Für die Jugendarbeit relevant sind folgende Zugangsbeschränkungen:

- **Kinder- und Jugendholungsfahrten** von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe - § 4 (2) Nr. 6.
- Beherbergungsbetriebe – nicht immunisierte Personen müssen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren 4 Tagen einen Test vorlegen - § 4 (2) Nr. 5.
→ Diese Regelung dürfte für Veranstaltungen der Jugendarbeit mit Übernachtungen gelten, die nicht Kinder- und Jugendholung im Sinne des § 4 (2) Nr. 6 sind.
- **Veranstaltungen im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen** - § 4 (2) Nr. 1.
→ Diese Regelung dürfte die Regelangebote der Jugendarbeit im Innenbereich erfassen. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Angebote im Außenbereich sind nicht zugangsbeschränkt.

Der Nachweis einer Immunisierung bzw. Testung ist beim Zutritt zur Jugendeinrichtung bzw. zum Angebot von der verantwortlichen Person oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Die Teilnehmenden müssen einen Schüler- bzw. Personalausweis/Reisepass mitführen. Die Identität ist aber nur stichprobenhaft zu überprüfen. Wer den Schutz- bzw. Identitätsnachweis nicht erbringen kann, muss von der Teilnahme ausgeschlossen werden. – vgl. § 4 (5).

Bei Schüler*innen genügt die Vorlage des Schüler*innenausweises als Testnachweis, siehe oben und § 2 (8) Satz 3.

Alternativ zum Nachweis der Testung kann bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche (nach dem weiten Begriff des Jugendlichen im SGB VIII müsste dies für junge Menschen bis einschließlich 26 Jahre gelten) auch ein gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden, § 4 (6) Satz 1 Halbsatz 1.

Sofern es sich um mehrtägige Veranstaltungen der Jugendhilfe handelt und diese an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis stattfinden, genügt ein mindestens zweimal wöchentlicher Test, § 4 (6) Satz 1 2. Halbsatz.

Wichtig: Die zuständige Behörde (Landrat oder Oberbürgermeister durch seine Fachämter) kann zudem für soziale, medizinische und therapeutische Einrichtungen und Angebote, bei denen ein niedrigschwelliger Zugang angebotsspezifisch erforderlich ist, Ausnahmen von den oben genannten Zugangsbeschränkungen zulassen, § 4 (6) Satz 2.

→ Da durch die in § 4 genannten Zugangsbeschränkungen die Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beeinträchtigt werden, sollten die zuständigen Behörden hier handeln und entsprechende Ausnahmen zulassen.

→ Wir verstehen diese Regelungen so, dass eine zahlenmäßige Beschränkung der Teilnehmenden bei Veranstaltungen und Angeboten der Jugendarbeit nicht mehr existiert.

3. Maskenpflicht - § 3

Die mindestens medizinische Maske wird zum absoluten Standard. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren. Sofern diese wegen der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen, § 3 (2).

Es gilt der Grundsatz, dass in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen und der Zugang auch Besuchenden möglich ist, eine Maske zu tragen ist, § 3 (1) Nr. 2.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Für die Jugendarbeit relevant sind folgende:

- in Bildungseinrichtungen bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, (...) an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (§ 3 (2) Nr. 7),
- beim gemeinsamen Singen, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei ein PCR-Test erforderlich ist (§ 3 (2) Nr. 13),
- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten (§ 3 (2) Nr. 15),
→ es wird die Aufgabe der nächsten FAQ sein zu klären, was genau unter „Gruppenangeboten“ zu verstehen ist. Der bisherigen Logik in der Pandemiebekämpfung folgend müssten Begegnungen unter 20 TN zzgl. Mitarbeitenden ohne das Tragen von Masken möglich sein. Zu anderen „Gruppen“, die sich gleichzeitig in einer Einrichtung befinden, müsste der Mindestabstand einzuhalten sein.
- bei touristischen Busreisen sowie Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an festen Sitzplätzen, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind (§ 3 (2) Nr. 16).

4. Sonstiges

Die Landkreise und kreisfreien Städte können Regelungen zum Infektionsschutz erlassen, die über die Vorschriften der CoronaSchVO hinausgehen, § 5 (2).

Ausnahmen von Geboten der CoronaSchVO können die Landkreise und kreisfreien Städte nur in den durch die CoronaSchVO ausdrücklich vorgesehenen Fällen erteilen, § 5 (3).

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie bemüht sich um Vollständigkeit ohne diesen Anspruch zu erheben. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

18.8.2021, 8:30 Uhr
S. Niewöhner